

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 2

Freiburg, 27. Januar

1932

Inhalt: Krönungstag des Hl. Vaters Papst Pius XI. — Fastenopferwoche des Caritas-Verbandes. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen. — Homiletische Fortbildung des Klerus. — Homiletische Fortbildung des jüngeren Klerus. — Triennial- und Kura-Examen. — Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt für 1932/1933. — Aufnahme in die Erzbi. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1932/1933. — Sammelkollekte. Krankenunterstützungen der Geistlichen. — Priester-Exerzitien.

(Kap.-Vit. 12. 1. 1932 Nr. 493.)

Krönungstag des Hl. Vaters Papst Pius XI.

Am 12. Februar feiert die Kirche den Krönungstag des glorreich regierenden Hl. Vaters, des Papstes Pius XI. In Verehrung und Dankbarkeit gedenken wir aus diesem Anlaß seiner segensreichen Wirksamkeit, seiner Maßnahmen und Anordnungen, die er während der 10jährigen Regierungszeit zum Wohle der Kirche und der Gläubigen getroffen hat, der Weisungen und Mahnungen, mit denen er das religiöse, sittliche und soziale Leben anregend und fördernd beeinflusst hat und noch beeinflusst. Wir gedenken vor allem auch der zielbewußten Verteidigung der christlichen Lebensordnung in den Fragen der Erziehung, des Unterrichts und der Ehe, seiner Bemühungen zur Lösung der sozialen Frage und seines Eintretens für die sittliche Erneuerung der gesellschaftlichen Ordnung in christlichem Geiste.

Aus Anlaß dieses Tages ordnen wir an, daß am Sonntag, den 7. Februar d. J. (Quinquagesima) in allen Pfarr- und Kuratiekirchen der Hauptgottesdienst mit feierlichem Hochamt vor ausgefaktem Allerheiligsten gehalten wird. Am Schlusse desselben ist das Te Deum zu singen und hernach der sakramentale Segen zu erteilen. An diesem Tage ist in allen Messen die oratio pro Papa einzulegen. In der Predigt mögen die Gläubigen auf die Bedeutung des Tages und die segensreiche Tätigkeit des Hl. Vaters hingewiesen und zum Gebet nach der Meinung des Hl. Vaters ermuntert werden.

Freiburg i. Br., den 12. Januar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Kap.-Vit. 20. 1. 1932 Nr. 826.)

Fastenopferwoche des Caritas-Verbandes.

In der heutigen Notzeit gilt uns allen ganz besonders die Mahnung des Bölkerapostels: „Lasset uns Gutes tun und nicht müde werden!“ (Gal. 6, 9.) Der Geist der werktätigen Nächstenliebe muß sich heute in außerordentlichem Maße bewähren. Darum ordnen wir an, daß auch in dieser heiligen Fastenzeit die Fastenopferwoche zur Linderung der vielfachen Notstände in der Zeit vom 6. bis 13. März in allen Pfarreien und Kuratien mit besonderer Sorgfalt durchgeführt wird.

Die Fastenopferwoche sei uns eine Woche des Gebetes. Jede Pfarrfamilie bildet ja vor Gott eine Gebetsgemeinschaft, in dessen Mitte jeden Tag das hl. Meßopfer gefeiert wird. Beim gemeinsamen Gottesdienst, beim Empfang der hl. Kommunion, bei der Kreuzwegandacht wollen wir Gott besonders eifrig bitten um Abwendung der vielfachen Nöten des Volkes und um seine Versöhnung und Barmherzigkeit. Wir wollen für einander beten, daß wir die Leiden und Bedrängnisse der Zeit geduldig, gottergeben und mutig tragen im Geiste Christi.

Die Fastenopferwoche sei uns sodann eine Woche der Entfagung. Wir alle wollen in dieser Woche ganz einfach leben und uns wirklich in Speise und Trank Abbruch tun. Wir wollen aus Liebe zu Gott und unseren hilfsbedürftigen Mitmenschen gern und freiwillig auf manche entbehrlichen Dinge verzichten, um zur Linderung der Not unser Schärfelein beitragen zu können und durch kleine Selbstüberwindungen Buße für unsere Sünden zu tun.

Schließlich sei uns die Fastenopferwoche eine Woche der Liebe. Der Lieblingsjünger des Herrn mahnt uns: „Wer die Güter dieser Welt hat und seinen Bruder notleiden sieht und sein Herz gegen ihn verschließt, wie bleibt da die Liebe Gottes in ihm? Laßt uns darum nicht

lieben nur mit Worten und mit der Zunge, sondern in Tat und Wahrheit“ (I. Jo. 3, 17 f.). Wir wollen auch durch unsere Gabe nach besten Kräften zur Vinderung der Not unserer Mitmenschen beisteuern. Wer viel hat, gebe viel; wer wenig hat, gebe auch von dem Wenigen gern.

Wie in früheren Jahren darf dort, wo es notwendig ist, die Hälfte des Erträgnisses für örtliche caritative Zwecke verwendet werden; die andere Hälfte wolle alsbald nach der Sammlung an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Postsparkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe, eingesandt werden.

Freiburg i. Br., den 20. Januar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Kap.-Bif. 22. 1. 1932 Nr. 1019.)

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen wurde übertragen:

1. im Dekanat Breisach

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Ludwig Schenk el in Ebringen an den Volksschulen der Pfarreien Breisach, Hugstetten, Lehen, Merdingen und Waltershofen;

2. im Dekanat Bruchsal

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Meigner in Bergrombach an den Volksschulen der Pfarreien Büchenau, Neuthard, Abstadt und Untergrombach;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Robert Stöckle in Bruchsal in der Pfarrei Bergrombach;

3. im Dekanat Bühl

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Franz K. Nägele in Neuweier an den Volksschulen der Pfarreien Bühlertal (Unter- und Obertal), Eisental, Herrenwies, Schwarzach, Steinbach und Barnhalt;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Dussel in Moos in der Pfarrei Neuweier;

4. im Dekanat Ettlingen

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Josef Fellhauer in Burbach an den Volksschulen der Pfarreien Busenbach, Ettlingentweier, Reichenbach b. G., Schielberg, Schöllbrunn und Bölkersbach;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Augustin Kast in Ettlingen in der Pfarrei Burbach;

5. im Dekanat Heidelberg

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Josef Bernhard Frank in Edingen an den Volksschulen

der Pfarreien Heddesheim, Heidelberg-Rohrbach, Ladenburg, Neckarhausen, Ostersheim und Plankstadt;

- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Theodor Götz in Dossenheim in der Pfarrei Edingen;

6. im Dekanat Kinzigtal

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Wilhelm Wilhelm Wächter in Nordrach an den Volksschulen der Pfarreien Viberach, Hausach, Oberwolfach, Rippoldsau, St. Roman, Schapbach und Wolfach;

7. im Dekanat Klettgau

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Armbruster in Obereggingen in den Volksschulen der Pfarreien Degernau, Schwerzen und Tiengen;
- b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Gustav Wezel in Rheinheim an den Volksschulen der Pfarreien Hohentengen, Kadelburg, Lienheim, Oberlauchringen und Unterlauchringen;
- c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Johann Braun in Zestetten an den Volksschulen der Pfarreien Altenburg a. Rh., Balterzweil, Bühl b. W., Geißlingen, Grießen und Lottstetten;
- d) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Dr. Hermann Spreter in Tiengen an den Volksschulen der Pfarreien Erzingen, Zestetten, Obereggingen und Rheinheim;

8. im Dekanat Sinzgau

- a) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Alfons Blum in Lippertsreute an den Volksschulen der Pfarreien Altheim und Herdwangen;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Josef Klein in Mimmehausen an den Volksschulen der Pfarreien Betenbrunn und Friedlingen;
- c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Weibert Schreiber in Betenbrunn an den Volksschulen der Pfarreien Illmensee und Köhrenbach;

9. im Stadtdekanat Mannheim

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Oskar Fahrmeier in Brühl an den Volksschulen der Pfarreien Friedrichsfeld, Ilbesheim, Rheinau, Seckenheim und Wallstadt;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Julius Berberich in Mannheim-Neckarau in der Pfarrei Brühl;

10. im Dekanat Neuenburg

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Willibald Strohmeier in St. Trudpert an den Volksschulen der Pfarreien Ballrechten, Grunern, Hartheim, Krozingen, Stausen und Tunsel;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Wagner in Heitersheim in der Pfarrei St. Trudpert;

(Kap.-Bil. 25. 1. 1932 Nr. 1064.)

Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt für 1932/1933.

Die Abiturienten, die sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzbischöflichen Kathedrale zuwenden wollen, haben bis spätestens 15. März d. Js. ein an uns gerichtetes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt der Direktion des Theol. Konvikts vorzulegen. Wird beabsichtigt, das theologische Studium an einer auswärtigen Lehranstalt zu beginnen bezw. ganz durchzuführen, so ist dennoch unsere vorherige Genehmigung hierzu erforderlich und ebenfalls durch die Direktion des Theol. Konvikts bei uns einzuholen. Philosophische und theologische Studien, die ohne diese Zustimmung unternommen werden, vermögen wir nicht anzuerkennen.

Dem Gesuch um Aufnahme ist beizulegen:

1. Tauf- und Firmzeugnis;
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
3. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums. Ist ein solches bis zu obigem Eingabetermin nicht erhältlich, so muß es sofort nach Empfang nachgeliefert werden;
4. sämtliche Tertialzeugnisse aus UI und OI;
5. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramt des Wohnortes, worin zu berichten ist über
 - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehler) und erblicher Belastung,
 - b) Begabung, Fleiß, sittliches und religiöses Verhalten,
 - c) Charaktereigenschaften (Vorzüge und Mängel), Ruf in der Gemeinde, Zeichen für und gegen berufliche Tauglichkeit,
 - d) Familienverhältnisse, auch gesundheitliche, Ruf und religiöses Verhalten der Eltern;
 Ist der Studierende dem Pfarramt des Wohnortes wenig bekannt, so ist ein Sitten- und Berufszeugnis des Religionslehrers neben dem pfarramtlichen erwünscht.
6. Abiturienten, welche nicht einem Gymnasialkonvikte angehörten, wollen noch ein Sitten- und Charakterzeugnis seitens ihres Religionslehrers vorlegen.
7. Falls Ermäßigung des Verpflegungsbetrages im Theol. Konvikt gewünscht wird, ist ein Vermögenszeugnis, dessen Formular bei der Konviktsdirektion einzuholen ist, miteinzureichen.

Die Studienzeugnisse wollen in sorgfältig ausgeführten beglaubigten Abschriften vorgelegt werden.

Der Nachweis der Vorkenntnisse im Hebräischen ist im Abiturientenzeugnis oder in einem besonderen behördlichen

Zeugnis zu erbringen. Abiturienten von Realgymnasien oder Oberrealschulen können die theologischen Studien erst nach Absolvierung der Ergänzungsprüfungen in Griechisch bezw. auch in Latein an einem humanistischen Gymnasium beginnen. Sie können in den sogenannten Vorkurs des Theologischen Konviktes aufgenommen werden und die an der Universität Freiburg bezw. an hiesigen höheren Lehranstalten bestehenden Möglichkeiten zur Vorbereitung auf diese Prüfung benützen.

Die Pfarrämter und Religionslehrer werden ersucht, die Abiturienten, welche Theologie zu studieren beabsichtigen, auf diese Verfügung aufmerksam zu machen.

Freiburg i. Br., den 25. Januar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Kap.-Bil. 25. 1. 1932 Nr. 1065.)

Aufnahme in die Erzb. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1932/1933.

Die Pfarrämter werden veranlaßt, die hierher zu richtenden Gesuche von Knaben und Jünglingen, die in eines der Gymnasialkonvikte in Freiburg, Konstanz, Raftatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen zu werden wünschen, bis spätestens 1. März d. Js. bei dem Rektor des betreffenden Konviktes (nicht hierher) einzureichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta eines Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. der Tauf- und eventuell der Firmchein;
2. der Schein über die erste bezw. zweite Impfung;
3. das letzte Zeugnis bezw. der Ausweis über Befähigung und den Vorbereitungsunterricht;
4. ein vom Pfarramt ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis mit Auskunft, ob der Gesuchsteller die nötigen Eigenschaften zum Studium und für den geistlichen Stand besitzt. Insbesondere muß berichtet werden über
 - a) Gesundheit, Freisein von Gebrechen (Mißbildungen, Sprach- und Gehörfehler etc.) und erblicher Belastung;
 - b) Talent, Fleiß und bisherige Leistungen;
 - c) Charaktereigenschaften, Fehler;
 - d) bisheriges religiös-sittliches Verhalten;
 - e) Gesundheits-, Familienverhältnisse und religiös-sittliches Verhalten und Ruf der Eltern;
5. falls Studienunterstützungen erhofft werden, ein nach den von den Rektoren zu beziehenden Vordrucken ausgestelltes Vermögenszeugnis.

11. im Dekanat Wiesental

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Jakob Boch in Fuzlingen an den Volksschulen der Pfarreien Höllstein, Lörrach und Schopfheim.

Freiburg i. Br., den 22. Januar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Kap.-Bif. 23. 1. 1932 Nr. 1016.)

Homiletische Fortbildung des Klerus.

Auf 1. Juli d. J. sind von den pflichtigen Priestern folgende homiletische Arbeiten vorzulegen:

1. Predigt auf Karfreitag oder das Herz Jesu-Fest.
2. Predigt oder Homilie auf den 4. Sonntag nach Ostern.

Auf 31. Dezember sind vorzulegen:

1. Predigt auf das hl. Weihnachtsfest.
2. Predigt oder Homilie auf den 24. Sonntag nach Pfingsten.

Es sind nur solche homiletische Arbeiten vorzulegen, die tatsächlich gehalten worden sind. Nur wenn es nicht möglich gemacht werden konnte, daß die pflichtigen Priester an den oben bezeichneten Tagen predigten, ist ihnen die Vorlage einer Arbeit für einen anderen Sonn- oder Feiertag gestattet.

Verpflichtet zur Vorlage sind die Priester der Ordinationsjahrgänge 1928, 1929, 1930 und 1931. Wir erinnern an unsere Verfügung vom 24. Febr. 1930 Nr. 2011 (Anzeigblatt Nr. 4), wonach die homiletischen Probearbeiten zwar bei den Dekanaten im Laufe der Monate Juni und Dezember vorzulegen, von diesen aber an uns einzuwenden sind. Da nach genannter Verordnung nunmehr nicht eigens dazu gefertigte, sondern bereits vorliegende, gehaltene oder zu haltende Predigten einzureichen sind und daher eine ernstliche Mehrbelastung nicht gegeben ist, kann eine Dispens nur im Falle längerer Erkrankung gewährt werden.

Die Arbeiten sind halbbrüchig zu schreiben. Auf der ersten Seite sind Name und Anstellungsort des Verfassers, sowie das zuständige Dekanat anzugeben. Auch ist ein Vermerk über den Gottesdienst, in dem die Predigt gehalten wurde, für deren Beurteilung nicht ohne Bedeutung und wolle deshalb nicht unterlassen werden.

Freiburg i. Br., den 23. Januar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Kap.-Bif. 25. 1. 1932 Nr. 1063)

Homiletische Fortbildung des jüngeren Klerus.

Wir verweisen auf unsere Verordnung vom 20. Februar 1931 Nr. 1306 im Anzeigblatt Nr. 5 des Jahres 1931 und bringen die alsbaldige Vorlage der noch ausstehenden homiletischen Arbeiten in Erinnerung.

Freiburg i. Br., den 15. Januar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Kap.-Bif. 28. 1. 1932 Nr. 1015.)

Triennial- und Kura-Examen.

Für die Triennial- und Kuraexamina dieses Jahres setzen wir folgende Prüfungsgegenstände fest:

I. Triennialexamen.

1. Fundamentalthologie: Wesen, Erscheinungsformen und Ursprung der Religion. Die natürliche Gotteserkenntnis (Gottesbeweise).
2. Dogmatik: Allgemeine Gotteslehre.
3. Moralthologie: Die Pflichten gegen das leibliche und geistige Leben (V. Gebot Gottes).
4. Kirchenrecht: De poenis medicinalibus seu censuris. C. I. C. Tit. VIII. can. 2241—2285.
5. Exegese: Die Episteln der Sonntage 1—12 inkl. nach Pfingsten.

II. Kuraexamen.

1. Dogmatik: Schöpfungslehre.
2. Moralthologie: Die Lehre von Tugend und Sünde.
3. Kirchenrecht: De matrimonio. C. I. C. can. 1012—1143.
4. Exegese: Die Cantica der Laudes I der Ferialoffizien.

Zum Triennialexamen sind die Priester der Jahrgänge 1929, 1930 und 1931 verpflichtet, zum Kuraexamen alle übrigen Priester, deren Jurisdiktion in diesem Jahre erlischt und die den Pfarrkonkurs noch nicht abgelegt haben bzw. sich demselben in diesem Jahr nicht unterziehen. Für die Vorbereitung auf die kirchenrechtliche Prüfung ist nicht nur der C. I. C., sondern auch ein Lehrbuch zu verwenden.

Die Herren Pfarrvorstände wollen von dieser Verordnung ihren Hilfspriestern Kenntnis geben. Die Abhaltung der Examina ist für den Herbst vorgesehen; genauer Termin und Ort werden noch bekannt gegeben.

Freiburg i. Br., den 23. Januar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

Für Knaben, welche durchaus keine Vorbereitung erhalten können, ist in den Gymnasialkonvikten Freiburg und Rastatt die Möglichkeit der Aufnahme nach Sexta vorgesehen.

Die Pfarrämter werden besonders auf die Vorschrift unter Nr. 4 hingewiesen. Ihre Befolgung wird ihnen umso mehr zur Pflicht gemacht, als die Herren Direktoren angewiesen worden sind, ungenügende oder mangelhaft ausgestellte Zeugnisse zurückzuweisen. Dadurch könnte die Aufnahme von Zöglingen verzögert oder vereitelt werden.

Wir bringen Absatz 4 unseres Erlasses vom 3. Februar 1919 Nr. 1294 — Anzbl. 1919 S. 171 — in Erinnerung.

Die Vorbereitung der Aufzunehmenden soll die volle Reife für die Klasse, in die um Aufnahme nachgesucht wird, erreichen. Unzulängliche Vorbereitungen schaden dem Fortkommen der Schüler und vereiteln oft das erstrebte Berufsziel. Wo die Vorbereitung nicht zur Reife für die Aufnahmsklasse geführt wurde, empfiehlt sich daher eher, noch ein Jahr zuzuwarten und durch private Vorbereitung die Reife zu bewirken.

Wir ersuchen die Pfarrämter und Religionslehrer, diejenigen Schüler anderer höherer Lehranstalten, welche auf den geistlichen Beruf aspirieren, frühzeitig zum Uebergang an ein humanistisches Gymnasium zu veranlassen, da sie andernfalls die fehlenden Sprachstudien zur humanistischen Ergänzungsprüfung nachzuholen haben, was mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist. Denn diese Studien können nicht neben dem theologischen Studium nachgeholt werden.

Freiburg i. Br., den 25. Januar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Kap.-Vik. 14. 1. 1932 Nr. 606.)

Sammelkollekte.

Wir ordnen an, daß am Sonntag, den 14. Februar d. Js. (erster Fastensonntag) in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine allgemeine Sammelkollekte für nachstehende Zwecke abgehalten wird:

1. Für den St. Raphael's-Verein, der sich zur Aufgabe gestellt hat, den Katholiken, die durch die Ungunst der Zeitverhältnisse zur Auswanderung gezwungen sind, bei ihrer Uebersiedelung über See mit Rat und Tat beizustehen. Der Verein will die Auswanderer rechtzeitig beraten, sie vor unüberlegter Auswanderung abhalten und auf geeignete, überseeische Länder hinweisen, wo diese nicht nur wirtschaftlich vorankommen, sondern auch zur Erhaltung ihres Glaubens und Volkstums entsprechende religiös-kirchliche und schulische Einrichtungen vorfinden. Da bei der großen Arbeitslosigkeit manche Katholiken zur

Auswanderung sich entschließen werden, wird der Seelsorgslerus bei Gelegenheit auf den Raphael'sverein und seine Geschäftsstellen (Hauptstelle Hamburg 5, Große Allee 42; Bremen, Falkenstr. 49; Nebenstellen in Verbindung mit den Caritassekretariaten) hinweisen und dafür Sorge tragen, daß niemand, vor allem nicht junge Mädchen und Burschen, ohne die Hilfe des St. Raphael'svereines auswandern.

2. Für den St. Joseph's-Missionsverein und den Reichsverband für die katholischen Auslandsdeutschen. Bei der großen Wirtschaftsnot auch des Auslandes, von der in erster Reihe die deutschen Stammesbrüder betroffen wurden, sind die beiden Verbände finanziell sehr in Anspruch genommen und bedürfen dringend der Unterstützung, um die von ihnen gegründeten Werke der religiösen Fürsorge für die katholischen Auslandsdeutschen aufrecht zu erhalten.

3. Für die Deutsche Auslands-priesteranstalt in Godesberg a. Rh., in der Priester für die deutsche Auslandsseelsorge herangebildet werden. Die genannte Anstalt wurde von dem Hochwürdigsten Herrn Bischof Franz Xaver Geher gegründet und steht jetzt unter seiner Leitung.

4. Für die Deutsche Kriegsgräberfürsorge z. Hd. des Landesverbandes Baden des Volksbundes „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Karlsruhe“.

5. Für die Vorromäusvereine der Erzdiözese, welche im Kampfe gegen die Gottlosenbewegung durch Bereitstellung und Verbreitung guter Bücher und Lektüre tatkräftige Unterstützung verdienen. Das gute Buch stellt ein überaus wertvolles Hilfsmittel der Seelsorge dar, indem es das lebendige Wort des Priesters in Predigt und Unterricht ergänzt und vertieft. Bei der Massenverbreitung, welche die religiös-gleichgültige, ja glaubensfeindliche und sittenverderbende Literatur im Volke findet, werden wir nichts unberührt lassen, um guten Lesestoff in die katholischen Familien hineinzubringen. Die Förderung der Vorromäusvereine gehört deswegen auch zu den Aufgaben der katholischen Aktion.

6. Für unvorhergesehene und notwendige Hilfsmaßnahmen und dringliche Notfälle, die im Laufe des Jahres Unterstützung verlangen.

Die Seelsorgsgeistlichen wollen die Sammelkollekte den Gläubigen von der Kanzel angelegentlichst empfehlen und die Erträgnisse bald an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg i. Br. (Postcheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe) einsenden.

Freiburg i. Br., den 14. Januar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Kap.-Vit. 22. 1. 1932 Nr. 979.)

Krankenunterstützungen der Geistlichen.

Nach zuverlässigen Mitteilungen haben sich in der letzten Zeit Agenten von Krankenversicherungs-Gesellschaften erfolgreich bemüht, Diözesangeistliche als Mitglieder ihrer Rassen zu gewinnen. Da in unserer Erzdiözese ein Priester-Krankenverein besteht, der sehr segensreich wirkt, machen wir unter Hinweis auf unseren Erlaß vom 20. März 1925 Nr. 2925 (Anzeigebblatt 1925 S. 129) darauf aufmerksam, daß die Kirchensteuer-Vertretung in Pos. 13 des Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlags eine hohe Summe zu Unterstützungen für erkrankte Priester bewilligt und mit Recht verlangt hat, daß sich die Geistlichen zuerst in einer privaten Krankenkasse zusammenschließen und sich gegenseitig zu helfen suchen, bevor sie die öffentlichen Mittel der Kirchensteuer in Anspruch nehmen. Dazu müssen wenigstens alle Seelsorgsgeistlichen zu einem Vereine zusammentreten, wenn derselbe lebenskräftig erhalten werden soll; der Beitritt zu weltlichen interkonfessionellen Krankenversicherungs-Gesellschaften bringt die Gefahr der Zersplitterung und der finanziellen Schwächung des Priester-Krankenvereins mit sich.

Wir werden deshalb den Geistlichen, die nicht Mitglieder des Priester-Krankenvereins sind, keine Unterstützung aus Pos. 13 des Voranschlags der Allgemeinen Kirchensteuerverwaltung mehr bewilligen.

Freiburg i. Br., den 22. Januar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Kap.-Vit. 11. 1. 1932 Nr. 337.)

Priester-Exerzitien.

Im Kloster der Franziskanerinnen in Erlenbad bei Achern findet

vom 20. bis 24. März ds. Js.

ein Exerzitienkurs für geistliche Professoren, Lehrer und Erzieher statt.

Anmeldung ist rechtzeitig beim Sekretariat des Klosters vorzunehmen.

Freiburg i. Br., den 11. Januar 1931.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

(Ord. 4. 12. 1931 Nr. 14377.)

Priester-Exerzitien.

Im Exerzitienhaus St. Johannesburg in Leutesdorf am Rhein finden im nächsten Jahre nachstehende Exerzitienkurse für Priester statt:

Vom 15. bis 20. Februar,

" 18. " 23. April.

Die Übungen beginnen jeweils am Abend des erstgenannten Tages und schließen am Morgen des letztgenannten. Anmeldungen sind rechtzeitig an das Exerzitienhaus in Leutesdorf a. Rh. zu richten.

Freiburg i. Br., den 4. Dezember 1931.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Kap.-Vit. 12. 1. 1932 Nr. 304)

Priester-Exerzitien.

Im Exerzitienhaus der Jesuiten „Patrona Bavariae“ Rottmannshöhe am Starnbergersee, Post Leoni, finden im laufenden Jahre nachstehende Exerzitienkurse für Priester statt:

15. bis 19. Februar

4. " 8. April

9. " 13. Mai (pensionierte Priester)

13. " 17. Juni

11. " 15. Juli

8. " 12. August

18. " 27. " (8 Tage)

5. " 9. September

12. " 16. "

19. " 24. " (4 Tage)

10. " 14. Oktober

17. " 21. "

24. " 28. "

7. " 11. November

14. " 18. "

28. Dez. 1932 bis 2. Jan. 1933 (4 Tage)

(Religionslehrer höher. Lehranstalten).

Die Exerzitien beginnen am Abend (6^{3/4} Uhr) und schließen am Morgen der obengenannten Tage.

Anmeldungen wolle man richten an das Exerzitienhaus Rottmannshöhe; Post Leoni am Starnbergersee; Bayern.

Reisegelegenheiten. Zugverbindung: Von München, Starnbergerbahnhof, neben dem Hauptbahnhof nach Starnberg. Schiffsverbindung: Starnberg nach Leoni in 20 Minuten. Von Leoni steigt man in 20 Minuten zur Rottmannshöhe. Kraftpost-Strecke: München — Ammerland. Von München, Postamt Bayerstraße (beim Hauptbahnhof) nach der Haltestelle Rottmannshöhe mit drei Ankunfts- und Abreisemöglichkeiten, vormittags, nachmittags und abends an und ab Rottmannshöhe.

Freiburg i. Br., den 12. Januar 1932.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.